

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 70 K-LTGO Allgemeines

K-LTGO - Geschäftsordnung des Kärntner Landtages - K-LTGO

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 18.01.2025

Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für die nach diesem Gesetz sowie für die nach sonstigen landesrechtlichen Vorschriften vom Landtag durchzuführenden Wahlen. Erfordernisse, die nach sonstigen landesrechtlichen Vorschriften für eine Wahl bestehen, bleiben unberührt.

In Kraft seit 01.04.2018 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{tabular}{ll} JUSLINE @ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH. \\ & www.jusline.at \end{tabular}$